



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Untersuchungsausschußgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Untersuchungsausschußgesetzes

Das Untersuchungsausschußgesetz vom 17. April 1993 (GVObI. Schl.-H. S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 328), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die weitergehenden Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ablehnung und Ausschließung von Richterinnen und Richtern (§§ 22 bis 30 StPO) finden auf Ausschussmitglieder keine Anwendung.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

c) Im neuen Absatz 7 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

2. Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

„§ 9a

Ermittlungsbeauftragte

(1) Der Untersuchungsausschuss hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder, von zwei Fraktionen oder der Vertreterinnen oder Vertreter der Antragstellenden nach § 2 Absatz 3 die Pflicht, eine Ermittlungsbeauftragte oder einen Ermittlungsbeauftragten mit einer

vorbereitenden Untersuchung oder einzelnen Ermittlungen zu beauftragen. Der Ermittlungsauftrag soll für höchstens sechs Monate erteilt werden.

(2) Die oder der Ermittlungsbeauftragte wird innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung gemäß Absatz 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestimmt. Erfolgt diese Bestimmung nicht fristgemäß, bestimmt die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit ihrer oder seiner Stellvertretung und im Benehmen mit den Obleuten der Fraktionen im Untersuchungsausschuss innerhalb weiterer drei Wochen die Person der oder des Ermittlungsbeauftragten.

(3) Ermittlungsbeauftragte bereiten die Untersuchungen des Untersuchungsausschusses vor. Sie beschaffen und sichten die erforderlichen sächlichen Beweismittel. Sie können sich Beweismittel vorlegen lassen und Auskünfte einholen. Ermittlungsbeauftragte können Personen informatorisch anhören. Werden ihnen die Rechte gemäß Satz 3 und 4 nicht freiwillig gewährt, bedarf es eines Beweisbeschlusses gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1. Im Verkehr nach außen haben sie die gebührende Zurückhaltung zu wahren; öffentliche Erklärungen geben sie nicht ab. Sie können für ihren Ermittlungsauftrag in angemessenem Umfang Hilfskräfte einsetzen.

(4) Ermittlungsbeauftragte sind im Rahmen ihres Auftrags unabhängig. Sie können jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Ermittlungsbeauftragte sind dem gesamten Untersuchungsausschuss verantwortlich. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit stehen allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zu Verfügung.

(5) Nach Abschluss ihrer Untersuchung erstatten Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss über das Ergebnis einen schriftlichen und mündlichen Bericht. Darin unterbreiten sie dem Untersuchungsausschuss einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise.

(6) Werden Ermittlungsbeauftragte als Auskunftsperson vernommen, finden die dafür geltenden Regelungen Anwendung.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Untersuchungsausschuss kann von den Fraktionen oder den Antragstellenden nach § 2 Absatz 3 benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie im Einzelfall sonstigen Personen zu nichtöffentlichen Sitzungen, die der Beweiserhebung dienen, den Zutritt gestatten.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beweise“ die Worte „aufgrund von Beweisbeschlüssen“ angefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„In den Beweisbeschlüssen müssen die Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, und die Beweismittel bezeichnet werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Reihenfolge der Beweiserhebung bestimmt die oder der Vorsitzende, wenn nicht der Untersuchungsausschuss etwas anderes beschließt. Auf Verlangen der Vertreterinnen oder Vertreter der Antragstellenden nach § 2 Absatz 3 sind die von ihnen beantragten Beweise mit Vorrang zu erheben.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ersuchen um Zutritt, Auskunft, Aussagegenehmigung und Aktenvorlage sind an die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde zu richten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aktenvorlage, Aussagegenehmigungen und die Erteilung von Auskünften dürfen nach Maßgabe des Artikels 29 Absatz 3 der Landesverfassung verweigert werden.“

c) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Frage- oder Antragstellenden nach Artikel 24 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 3 der Landesverfassung vorgehen.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 der Strafprozeßordnung findet keine Anwendung.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 15 wird gestrichen.

8. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gegen eine ordnungsgemäß geladene Auskunftsperson, die ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis oder die Erstattung des Gutachtens verweigert, setzt auf Antrag der oder des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses das örtlich zuständige Amtsgericht Ordnungsgeld oder Ordnungshaft (Ordnungsmittel) fest; die entstandenen Kosten werden der Auskunftsperson auferlegt.“

9. In § 17 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Auskunftspersonen sowie Betroffene und deren Beistände können den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auffordern, Fragen zurückzuweisen“.

10. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Untersuchung“ die Worte „ausschließlich oder ganz überwiegend“ eingefügt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Rechts- und Amtshilfe, Ersuchen um eidliche Vernehmung“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Untersuchungsausschuss kann beschließen, Auskunftspersonen im Wege der Rechtshilfe vernehmen zu lassen. Dem Ersuchen sind der Untersuchungsauftrag und der Beweisbeschluss beizufügen. Die an die zu vernehmende Person zu stellenden Fragen sind, soweit erforderlich, näher zu bezeichnen und zu erläutern.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hält der Untersuchungsausschuss unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aussage einer Auskunftsperson zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, kann er das zuständige Gericht um die eidliche Vernehmung ersuchen. Über das Ersuchen entscheidet das Gericht.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ersuchen um Rechtshilfe sind an die zuständigen Amtsgerichte zu richten.“

f) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ersuchen um Amtshilfe sind an die jeweils zuständigen Obersten Landes- und Bundesbehörden zu richten; Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.“

12. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der Verlesung kann abgesehen werden, wenn die Protokolle oder Schriftstücke allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Einvernehmen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Antragstellenden nach § 2 Absatz 3 auf die Verlesung verzichtet.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fraktionssitzungen sowie Ermittlungsbeauftragte und ihre in § 9a Absatz 3 Satz 7 bezeichneten Hilfskräfte entsprechend.“

b) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Untersuchungsausschuss beschließt über die Verpflichtung zur Geheimhaltung im Sinne des § 353 b Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches, soweit er dies zum Schutz von in Absatz 2 Satz 1 genannten Tatsachen gegen unbefugte Übermittlung, insbesondere öffentliche Bekanntmachung, für erforderlich hält. Beschlüsse nach Satz 1 binden auch Betroffene nach § 18, Auskunftspersonen sowie die in § 10 Absatz 6 genannten Personen.

(4) Ohne Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages dürfen Ermittlungsbeauftragte und ihre in § 9a Absatz 3 Satz 7 bezeichneten Hilfskräfte auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zum Zwecke der Protokollierung darf die Beweisaufnahme auf Tonträger aufgenommen werden.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Tonaufzeichnungen, die zur Protokollierung dienen, sind spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses zu vernichten.“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Will der Untersuchungsausschuss im Bericht einen Sachverhalt offenbaren, dessen Geheimhaltung er beschlossen hat oder zu dessen Geheimhaltung er verpflichtet ist, so bedarf dies der Zustimmung der Gerichte, Behörden oder anderen öffentlichen Stellen, die den Sachverhalt dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt haben. Gerichte, Behörden oder andere öffentliche Stellen des Landes sind verpflichtet, ihre Zustimmung zu erteilen, wenn eine Prüfung des Sachverhalts, der offenbart werden soll, ergibt, dass er nicht oder nicht mehr geheimhaltungsbedürftig ist. Soweit der Sachverhalt dem Untersuchungsausschuss von anderen natürlichen oder juristischen Personen mitgeteilt worden ist, ist diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit diese ihre Zustimmung nicht erteilen, darf der Sachverhalt nur offenbart werden, wenn überragende Interessen der Allgemeinheit und überwiegende Interessen Einzelner dem nicht entgegenstehen.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

- c) Im neuen Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Anfertigung der Entwürfe für die Berichte nach Absatz 1 und 4 obliegt der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ermittlungsbeauftragte und ihre in § 9a Absatz 3 Satz 7 bezeichneten Hilfskräfte erhalten eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages festzusetzende angemessene Entschädigung oder Vergütung.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- c) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437),“ durch die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Claus Christian Claussen
und Fraktion

Jan Kürschner
und Fraktion

Dr. Kai Dolgner
und Fraktion

Dr. Bernd Buchholz
und Fraktion

Sybilla Nitsch
und Fraktion

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die parlamentarische Kontrolle staatlichen Handelns ist ein zentraler Bestandteil der demokratischen Ordnung des Landes Schleswig-Holstein.

Untersuchungsausschüsse erfüllen dabei eine besondere Funktion: Sie ermöglichen dem Landtag, komplexe Sachverhalte unabhängig aufzuklären, Verantwortlichkeiten transparent zu machen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in staatliche Institutionen zu stärken.

Das „Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse“ (Untersuchungsausschußgesetz) in Schleswig-Holstein stammt vom 17. April 1993 und wurde zuletzt am 12. November 2014 geändert. In den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen der letzten Wahlperioden ergaben sich aufgrund rechtlicher und technischer Veränderungen Interpretations- und Auslegungsprobleme des bisherigen Gesetzestextes, die in dem jeweiligen Untersuchungsausschuss durch die Abgeordneten diskutiert und als Einzelfall gelöst wurden. Auch in der tatsächlichen Anwendung einzelner Regelungen ergaben sich immer häufiger Diskussionen über rechtliche Zulässigkeiten. Im Gesetzentwurf werden deshalb die notwendigen rechtlichen Grundlagen präzisiert, um zukünftig und dauerhaft mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die Komplexität der Sachverhalte und damit die Anforderungen an die Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses und seiner Mitglieder sind in den letzten Jahren gewachsen. Mit der Einführung einer oder eines Ermittlungsbeauftragten wird das Instrumentarium des parlamentarischen Untersuchungsausschusses weiterentwickelt und an die gestiegenen Anforderungen an Effizienz, Transparenz und Rechtsklarheit angepasst. Die oder der Ermittlungsbeauftragte kann die Arbeit der Ausschüsse durch fachliche Expertise, strukturierte Verfahrensführung und eine verbesserte Koordination der Ermittlungsprozesse unterstützen, ohne die verfassungsrechtlich garantierten Rechte des Parlaments oder der Minderheiten zu beeinträchtigen.

Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der oder des Ermittlungsbeauftragten werden definiert; sie tragen dazu bei, die parlamentarische

Kontrolle im Land Schleswig-Holstein nachhaltig zu modernisieren und zu professionalisieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1:

(§ 7 Absatz 6)

Die Vorschrift soll verzögernde Anträge von Betroffenen und Auskunftspersonen verhindern. Sie stellt keine Rechtsänderung, sondern lediglich eine Klarstellung dar. Sie orientiert sich an Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags. Die teilweise gerichtsförmige Ausgestaltung des Untersuchungsverfahrens und die Verweise auf Vorschriften der Strafprozessordnung könnten den Anschein erwecken, dass neben dem in § 7 Absatz 1 geregelten Ausschluss eines Mitglieds entsprechend § 24 Absatz 2 StPO auch eine Ablehnung wegen Befangenheit in Betracht kommen könnte. Das ist jedoch nicht der Fall, weil Mitglieder eines Untersuchungsausschusses keine neutralen unparteilichen Richterinnen und Richter, sondern Organe der parlamentarischen Kontrolle sind.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

(§ 9a neu)

Vorbemerkung:

Die Einführung der Möglichkeit, einen Ermittlungsbeauftragten einsetzen zu können, soll die Ermittlungsmöglichkeiten des Untersuchungsausschusses vereinfachen und sowohl effektiver wie effizienter gestalten.

Das Institut Ermittlungsbeauftragte wurde 2001 vom Bundestag im §10 BT-PUAG etabliert. Auf Länderebene besteht eine solche Regelung bisher seit 2016 nur in Baden-Württemberg. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich vorwiegend am Modell des Bundestages.

Aus Sicht des Bundesverfassungsgerichtes hat die Einsetzung von Ermittlungsbeauftragten als Hilfsorgane vor allem eine Voruntersuchungs- und damit

Entlastungsfunktion. Der Ausschuss bleibe „Herr im Verfahren“, habe die Gesamtverantwortung inne und müsse letztlich selbst eine abschließende, umfassende Beweiserhebung und Beweiswürdigung vornehmen, die durch Ermittlungsbeauftragte nicht ersetzt werden darf (BVerfGE 143, 101, 149.).

Die bisherige Praxis von Ermittlungsbeauftragten wird im Bundestag und in Baden-Württemberg aufgrund der Unterstützungsfunktion als hilfreich und insgesamt positiv bewertet (vgl. Stellungnahme des Landtages von Baden-Württemberg, Umdruck 20/35, und Stellungnahme des Deutschen Bundestages, Umdruck 20/63).

a) § 9a Absatz 1:

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass es sinnvoll ist, in geeigneten Fällen, z.B. bei komplexen Sachverhalten oder umfangreichem Aktenmaterial eine Ermittlungsbeauftragte oder einen Ermittlungsbeauftragten mit einer vorbereitenden Untersuchung oder einzelnen Ermittlungen zu beauftragen, um eine zügige und zeitsparende Arbeit des Ausschusses zu ermöglichen. Dem wird durch einen Antrag von zwei Fraktionen sowie durch das an Artikel 24 Absatz 1 LVerf orientierte Quorum von einem Fünftel der Mitglieder und die Einbeziehung der Antragstellenden nach § 2 Absatz 3 UAG Rechnung getragen. Der Einsatz von Ermittlungsbeauftragten ist auf sechs Monate zeitlich begrenzt, um eine Verlängerung der Untersuchung zu vermeiden. Eine Beauftragung über diesen Zeitraum hinaus bedarf einer besonderen Begründung im Einzelfall.

a) § 9a Absatz 2:

Die oder der Ermittlungsbeauftragte ist innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung gemäß Absatz 1 mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu bestimmen. Mit dieser Mehrheit soll die breite Übereinstimmung und Akzeptanz des Ausschusses zum Ausdruck gebracht werden. Mit der Frist von drei Wochen soll eine Zeitverzögerung bei der Bestimmung der oder des Ermittlungsbeauftragten vermieden werden.

Kommt eine solche Mehrheit nicht fristgemäß zustande, ist die oder der Vorsitzende im Zusammenwirken und Einvernehmen mit der Stellvertretung und im Benehmen mit den Obleuten der Fraktionen dazu angehalten, innerhalb weiterer drei Wochen die oder den Ermittlungsbeauftragten zu bestimmen.

b) § 9a Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Aufgaben der oder des Ermittlungsbeauftragten. Aufgabe der Ermittlungsbeauftragten ist es, sächliche Beweismittel zu beschaffen, zu sichten und die zu beurteilenden Sachverhalte sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht aufzubereiten. Ermittlungsbeauftragte können Auskünfte einholen und Personen informatorisch anhören. Dies setzt die freiwillige Mitwirkung der anzuhörenden Personen voraus.

Werden der oder dem Ermittlungsbeauftragten sächliche Beweismittel nicht freiwillig überlassen oder zugänglich gemacht, Auskünfte oder informatorische Anhörungen verweigert, bedarf es eines förmlichen Beweisbeschlusses des Ausschusses gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 UAG.

Die Vernehmung von Personen, die als Zeuginnen oder Zeugen geladen werden, bleibt dem Ausschuss vorbehalten.

Durch die Vorbereitung der Beweisaufnahme kann der Untersuchungsausschuss seinen Untersuchungsauftrag zielgenauer und zügiger durchführen.

Aus ihrer Stellung als Hilfsorgan des Untersuchungsausschusses folgt, dass Ermittlungsbeauftragte nicht befugt sind, in der Öffentlichkeit Erklärungen abzugeben. In der für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlichen Kommunikation nach außen haben sie Zurückhaltung zu wahren. So ist es ihnen nicht gestattet, gegenüber Dritten Bewertungen vorzunehmen, Verfahrensempfehlungen zu kommunizieren oder das Vorgehen und Entscheidungen des Untersuchungsausschusses und seiner Mitglieder zu kommentieren.

Der Einsatz von Hilfskräften durch die Ermittlungsbeauftragte oder den Ermittlungsbeauftragten erfolgt nach deren oder dessen pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Vorgaben des Ausschusses.

c) § 9a Absatz 4:

Absatz 4 hebt hervor, dass Ermittlungsbeauftragte bei der Erfüllung und im Rahmen ihres Auftrags unabhängig sind.

Daher können Angehörige von Justiz oder Verwaltung nur dann mit den Ermittlungen beauftragt werden, wenn sie für die Zeit ihrer Tätigkeit für den Ausschuss von ihren dienstlichen Aufgaben freigestellt sind.

Die Abberufung eines Ermittlungsbeauftragten ist jederzeit möglich. Damit die Abberufung aber nicht willkürlich, interessengeleitet oder politisch motiviert erfolgt, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Ermittlungsbeauftragte sind mit ihrer Tätigkeit und Expertise dem gesamten Untersuchungsausschuss verantwortlich und ihre Ergebnisse stehen allen Ausschussmitgliedern vollumfänglich zur Verfügung.

d) 9a Absatz 5:

Ermittlungsbeauftragte haben die Pflicht, dem Untersuchungsausschuss über ihre Untersuchungsergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form zu berichten. Durch ihre Ermittlungen haben sie sich eine vertiefte Sachkenntnis erworben, die der Verfahrensökonomie dienen soll. Dementsprechend haben sie dem Ausschuss einen Vorschlag zur weiteren Verfahrensgestaltung vorzulegen.

e) § 9a Absatz 6:

Ermittlungsbeauftragte können als Auskunftsperson vernommen werden, also als Sachverständige oder als Zeugin oder Zeuge vom Hörensagen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 UAG).

Zu Artikel 1 Nr. 3:

(§ 10 Absatz 6 neu)

In § 10 Absatz 3 Satz 2 UAG wird bisher nur geregelt, dass Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zu den nicht öffentlichen Beratungssitzungen des Ausschusses Zutritt erhalten. Nicht geregelt ist ihr Zugang zu nicht öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen. Die Beweisaufnahmesitzungen werden i.d.R. jedoch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen vorbereitet und ausgewertet, so dass ihre Anwesenheit auch während der nicht öffentlichen Beweisaufnahme erforderlich ist. Es wird daher eine ausdrückliche Grundlage für eine Zugangsberechtigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen. Ebenso hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich ist, auch Rechtsbeiständen von Auskunftspersonen, Betroffenen oder Begleitpersonen von minderjährigen Zeuginnen und Zeugen die Anwesenheit während einer nicht öffentlichen Beweiserhebung zu gestatten. Auch insoweit schafft

die neue Regelung Klarheit. Die Geheimschutzordnung des Landtages findet dabei gem. § 10 Absatz 7 UAG (neu) weiterhin Anwendung.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

(§ 11)

a) § 11 Absatz 1:

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass eine Beweiserhebung im Untersuchungsausschussverfahren durch den Ausschuss nur aufgrund eines Beweisbeschlusses erfolgen kann, dem ein zulässiger Beweisantrag zugrunde liegen muss. Die hierzu vorgesehenen Änderungen finden sich bereits in § 13 Absatz 1 UAG Rheinland-Pfalz und § 17 Absatz 1 und 2 UAG HH. Eine Änderung der Praxis der Untersuchungsausschüsse ist hiermit nicht verbunden.

In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass zum Teil Unsicherheit über die Abfassung von Beweisanträgen besteht, zumal die entsprechende Anwendung der Strafprozessordnung gem. § 11 Absatz 4 UAG voraussetzungsvoll ist.

Mit dem neuen Satz 3 werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen in der Weise präzisiert, dass Gegenstand der Beweisaufnahme nur Tatsachen sein können. Zudem ist es erforderlich, das hierfür angebotene Beweismittel zu bezeichnen. Hierdurch soll verhindert werden, dass Beweisanträge „ins Blaue hinein“ gestellt werden, bei denen offenbleibt, auf welche Weise und durch welches Beweismittel die behauptete Tatsache bewiesen werden soll.

Ein Beweisbeschluss war und ist zudem Voraussetzung für ein Ersuchen um Rechts- und Amtshilfe nach § 19.

a) Zu § 11 Absatz 3:

Das Gesetz enthält zur Reihenfolge der Beweiserhebungen bisher lediglich die Regelung, dass auf Verlangen der Antragstellenden die von ihnen beantragten Beweise mit Vorrang zu erheben sind. Die Vorschrift regelt jedoch nicht, wie und durch wen grundsätzlich die Reihenfolge der Beweiserhebungen bestimmt wird, anders als bspw. in § 17 Absatz 3 BT-PUAG.

Die StPO enthält hierfür keine Vorgabe, die über § 11 Absatz 4 UAG Anwendung finden könnte. In der Vergangenheit hat es sich im Schleswig-Holsteinischen Landtag bewährt, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu ermächtigen, die Reihenfolge der Beweiserhebungen zu bestimmen, wobei dieses i.d.R. informell vorab mit den stellvertretenden Vorsitzenden oder Obleuten der Fraktionen abgestimmt wurde. Durch die Neuregelung soll diese Praxis, ergänzt um die Möglichkeit einer Mehrheitsentscheidung durch den Ausschuss, gesetzlich festgeschrieben und damit eine Regelungslücke geschlossen werden. Das Recht der Antragstellenden zu verlangen, dass die von ihnen beantragten Beweismittel mit Vorrang zu erheben sind, bleibt erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 5

(§ 13)

a) Zu § 13 Absatz 2:

§ 13 Absatz 1 Satz 1 UAG verpflichtet die Landesregierung, alle Behörden des Landes und die Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, dem Untersuchungsausschuss u.a. auch Auskünfte zu erteilen. In der Aufzählung in § 13 Absatz 2 UAG fehlt jedoch bisher die Zuständigkeitszuweisung an die oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde für Auskunftsverlangen des Untersuchungsausschusses. Mit der Änderung erfolgt eine Angleichung der Zuständigkeiten für Informationsverlangen.

a) Zu § 13 Absatz 3:

In § 13 Absatz 3 UAG wird das Wort „Aussagegenehmigung“ vom Singular in den Plural gesetzt und die „Erteilung von Auskünften“ in die Regelung aufgenommen, zumal § 13 Absatz 4 Satz 1 UAG bereits gegenwärtig von der „die Auskunft nach Absatz 3“ verweigernden Stelle spricht. Auch Artikel 29 Absatz 3 LVerf erwähnt die Erteilung von Auskünften ausdrücklich. Insofern erfolgt eine Vereinheitlichung des Regelungsgegenstandes.

Die bisherige Formulierung in § 13 Absatz 3 UAG „in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz nach Artikel 29 Absatz 4 der Landesverfassung“ ist aus

Klarstellungsgründen zu streichen, da es ein solches Ausführungsgesetz nicht gibt und ein entsprechender Bedarf gegenwärtig auch nicht gesehen wird.

b) Zu § 13 Absatz 4:

Gegen die bisherige spezielle Konfliktregelung in Absatz 4 sind in der Vergangenheit verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen worden (vgl. Caspar, in: ders./Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 18 RN 62 ff.), weil ein Spannungsverhältnis, wenn nicht gar ein Widerspruch zu Artikel 29 Absatz 3 Satz 3 und 4 LVerf besteht, der gem. Artikel 24 Absatz 4 Satz 2 LVerf auf Untersuchungsausschüsse Anwendung findet. Daher wird mit der Neuregelung des Absatzes 4 klargestellt, dass der Konfliktlösungsmechanismus der Landesverfassung auch im Untersuchungsausschussverfahren Anwendung findet. Die Entscheidung, ob hiervon Gebrauch gemacht werden soll, ist aber in die Hände derjenigen zu legen, welche die Vorlage von Akten etc. beantragt haben.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

(§ 14)

a) § 14 Abs. 1

Von der Vorschrift des § 50 StPO wurde in den bisherigen Untersuchungsausschüssen kein Gebrauch gemacht. Entsprechenden Ladungen derartiger Auskunftspersonen, die zur Arbeitserleichterung des Ausschusses an dessen Sitzungsort erfolgten, wurde in der Vergangenheit stets Folge geleistet. Daher soll der Verweis auf die Vorschrift aus der Strafprozessordnung entsprechend den Regelungen im Bund (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BT-PUAG) und in Mecklenburg-Vorpommern (§ 24 Absatz 1 Satz 2 UAG M-V) gestrichen werden.

b) §14 Abs. 4

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 15.

Zu Artikel 1 Nr. 7:**(§ 15)**

Die Vorschrift ist zu streichen, weil es für eine Vereidigungsbefugnis eines Untersuchungsausschusses keine Grundlage mehr gibt.

Die Frage, ob Auskunftspersonen von einem Untersuchungsausschuss vereidigt werden und sich bei einer Falschaussage wegen Meineids nach § 154 StGB oder fahrlässigen Falscheids nach § 161 StGB strafbar machen können, war lange Zeit umstritten. Mittlerweile ist die Frage der Zulässigkeit einer Vereidigung durch einen Untersuchungsausschuss nur noch akademischer Natur und ohne praktische Relevanz.

Seit der Änderung des Strafgesetzbuchs im Jahr 2008 steht fest, dass falsche Angaben vor einem Untersuchungsausschuss keine Verurteilung wegen Meineids oder fahrlässigen Falscheids mehr zur Folge haben können. Das folgt zwingend aus § 162 Absatz 2 StGB, der für falsche Angaben vor einem Untersuchungsausschuss lediglich auf die Vorschriften der §§ 153 sowie 157 bis 160, dagegen nicht die §§ 154 (Meineid) und 161 StGB (fahrlässiger Falscheid) verweist.

Der Hessische Staatsgerichtshof hat demzufolge in seinem Urteil vom 16.11.2011 (Az. P.St 2323) unter Ziff. 7 der Entscheidungsformel ausgeführt:

„Die Vereidigung eines Zeugen vor einem Untersuchungsausschuss des Landes Hessen ist unzulässig, da an die Eidesleistung vor einem Untersuchungsausschuss keine besondere Strafandrohung mehr anknüpft.“

Auch wenn dieses Urteil nur für Hessen Bindungswirkung entfaltet, gilt für den identischen Sachverhalt in Schleswig-Holstein nichts anderes.

Zu Artikel 1 Nr. 8:**(§ 16)**

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 15.

Zu Artikel 1 Nr. 9:**(§ 17)**

Mit dem neuen Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass Auskunftspersonen sowie Betroffene und deren Beistände die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auffordern können, nicht zum Beweisthema gehörende Fragen zurückzuweisen. Bereits nach geltendem Recht obliegt der oder dem Vorsitzenden die Leitung der Vernehmung und die Entscheidung über unzulässige oder nicht zum Untersuchungsauftrag gehörende Fragen. Die Neuregelung dient der ausdrücklichen Verfahrensklarheit und trägt dem Interesse der Verfahrensbeteiligten Rechnung, Bedenken gegen die Zulässigkeit einzelner Fragen in geordneter Form geltend machen zu können.

Eine eigenständige Entscheidungsbefugnis der genannten Personen wird hierdurch nicht begründet. Die Entscheidung über die Zurückweisung verbleibt bei der oder dem Vorsitzenden sowie gegebenenfalls beim Untersuchungsausschuss nach Maßgabe der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.

Zu Artikel 1 Nr. 10:**(§ 18)**

Die Einordnung einer Person als „Betroffene“ oder „Betroffener“ hat weitreichende Auswirkungen auf das Untersuchungsverfahren. Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, zeitlich vor den Auskunftspersonen eine zusammenhängende Sachdarstellung zu geben (§ 18 Absatz 2 UAG). Sie haben das Recht auf Anwesenheit bei der Beweisaufnahme einschließlich eines Beweisanregungs- und Fragerechts (§18 Absatz 5 Satz 1 UAG). Als Auskunftspersonen können sie nur unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 3 UAG vernommen werden, wobei dieses nach der Rechtsprechung des BVerfG auch nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist. Zudem steht ihnen, vermittelt über ihren Rechtsbeistand, ein weitgehendes Akteneinsichtsrecht zu (§ 26 Absatz 3 UAG).

Die bisherige Definition des Begriffes „Betroffener“ im Untersuchungsausschussverfahren hat in der Vergangenheit häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den politisch und tatsächlich Verantwortlichen für den Untersuchungsgegenstand und solchen Personen geführt, deren Handlungen

in einem kausalen Zusammenhang mit den zu untersuchenden Ereignissen oder Zuständen standen, ihr jeweiliger Grad an eigenständiger Verantwortlichkeit hierfür jedoch nicht ein solches Maß erreicht hat, dass die Aufklärung und Bewertung ihres Verhaltens Ziel der Untersuchung war. Der Status eines „Betroffenen“ war für diesen Personenkreis insbesondere dann erstrebenswert, wenn sie als Auskunftspersonen i.S.d. § 14 UAG zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet wären, ohne selbst Einfluss auf das Verfahren nehmen zu können. Verstärkt wurde dieser Wunsch auch dadurch, wenn die betroffenen Personen oder ihr Handeln im Fokus von medialer Berichterstattung standen.

Der Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Untersuchungsausschüsse durch eine ausufernde Anzahl von Betroffenen soll durch eine Präzisierung des § 18 Absatz 1 Satz 1 UAG vorgebeugt werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung „Betroffene sind natürliche und juristische Personen, gegen die sich nach dem Sinn des Untersuchungsgegenstandes die Untersuchung ausschließlich oder ganz überwiegend richtet“ findet sich in ähnlicher Weise bereits in den sog. IPA-Regeln. § 18 Absatz 1 Nummer 4 der IPA-Regeln definiert Betroffene als „Personen, bei denen sich aus dem Untersuchungsauftrag oder aus dem Verlauf der Untersuchung ergibt, dass die Untersuchung sich ausschließlich oder ganz überwiegend gegen sie richtet“.

Um die Durchführbarkeit eines Untersuchungsausschussverfahrens zu ermöglichen, ist es nach den Erfahrungen der Vergangenheit erforderlich, aus der Menge von Personen, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Beiträge unterschiedlicher Intensität und Verantwortlichkeit zu dem zu untersuchenden Sachverhalt geleistet haben, diejenigen herauszufiltern, deren Beiträge oder deren Verantwortlichkeit in besonderer Weise zu den zu untersuchenden Umständen geführt haben. Personen, „gegen die sich nach dem Sinn des Untersuchungsgegenstandes die Untersuchung ausschließlich oder ganz überwiegend“ richtet, dürften eine solche kleinere Schnittmenge bilden. Voraussetzung hierfür sind i.d.R. tatsächliche Handlungen oder selbstständige Verantwortungs-, Kontroll- und Anordnungskompetenzen, die in erheblichem Ausmaß den zu untersuchenden Sachverhalt geprägt haben.

Zu Artikel 1 Nr. 11:**(§ 19)**

Die Vorschrift regelt neben redaktionellen Änderungen die Frage einer Vereidigung von Auskunftspersonen, die nach der Streichung des § 15 nur noch im Rahmen der Rechtshilfe durch das zuständige Amtsgericht in Betracht kommt.

Nach der bisher geltenden Regelung gab der Untersuchungsausschuss vor, ob die Auskunftsperson vereidigt werden sollte. Eine derartige Bindung des ersuchten

Gerichts widerspricht der durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz 2004 geänderten Vorschrift über die Vereidigung in § 59 StPO, nach der die Nichtvereidigung den Regelfall darstellt. Eine Vereidigung kommt nur noch in den Ausnahmefällen in Betracht, in denen das Gericht der Aussage

ausschlaggebende Bedeutung beimisst oder in denen es die Vereidigung zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig erachtet.

§ 59 eröffnet dem Tatrichter für die Entscheidung über die Vereidigung einen Beurteilungsspielraum und kombiniert diesen mit einer Ermessensbefugnis (vgl. BGH, NStZ 2009,343; Maier in: Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2023, Anm. 10 zu § 59 StPO m.w.N.).

In dem Ersuchen, das nach dem Vorstehenden nur in wenigen Ausnahmefällen in Betracht kommen wird, hat der Untersuchungsausschuss daher entsprechende Tatsachen, die dem Gericht eine solche Entscheidung ermöglichen, darzulegen. Ob bei Vorliegen der Voraussetzungen das ersuchte Gericht die Vereidigung vornimmt, hat es nach seinem Ermessen zu entscheiden.

Zu Artikel 1 Nr. 12:**(§ 20)****a) Zu § 20 Absatz 1 Satz 1:**

Nach geltendem Recht kann von der Verlesung von Protokollen, Schriftstücken und Urkunden in öffentlicher Sitzung nur abgesehen werden, wenn diese sämtlichen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugegangen sind und die hierfür erforderliche Zustimmung vorliegt. In diesem Fall ist nach dem bisherigen Satz 2 der

wesentliche Inhalt der Unterlagen in öffentlicher Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bekanntzugeben. Die Änderung des Satzes 1 ersetzt das Merkmal des „Zugegangenseins“ durch die Formulierung, dass die Unterlagen den Mitgliedern „zugänglich gemacht worden“ sein müssen. Dafür ist ausreichend, dass den Mitgliedern rechtzeitig eine tatsächliche Möglichkeit zur Kenntnisnahme eröffnet worden ist, etwa durch die Übersendung von Schriftstücken an die Fraktionen, der Einsichtnahme in der VS-Registratur oder auf sonst geeignete Weise. Entsprechende Regelungen gelten sowohl im Bund als auch in anderen Ländern.

Zu § 20 Absatz 1 Satz 2:

Die Aufhebung des bisherigen Satzes 2 dient der Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung. Die Verpflichtung, den wesentlichen Inhalt der Unterlagen in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, hat sich in der Praxis als zeitaufwendig erwiesen; zudem ist der Erkenntnisgewinn häufig gering gewesen.

Zu Artikel 1 Nr. 13:**(§ 21)****a) Zu § 21 Absatz 2 Satz 3:**

Die Erweiterung des zur Verschwiegenheit verpflichteten Personenkreises ist aufgrund der Einführung einer oder einer Ermittlungsbeauftragten sowie deren oder dessen Hilfskräfte erforderlich.

a) Zu § 21 Absatz 3 und 4:

Bisher enthält nur § 17 Absatz 2 Satz 1 GO-LT eine Regelung, nach der Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung zum Schutz von Tatsachen gegen unbefugte Übermittlung und Veröffentlichung beschlossen und Verstöße somit als Straftaten i. S. v. § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB verfolgt werden können. Im UAG war dies bisher nicht vorgesehen. Mit der Einführung dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, auch jenseits von VS-Einstufungen im Einzelfall besondere Schutzmaßnahmen für staatliche und private Geheimnisse im Untersuchungsausschussverfahren zu treffen und Verstöße strafrechtlich verfolgen zu können.

Mit der Vorschrift werden auch die Betroffenen i.S. d. § 18 Absatz 1 UAG, Auskunftspersonen sowie Mitarbeitende der Fraktionen und der oder des Ermittlungsbeauftragten in den Kreis der zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen einbezogen. Dieses ist erforderlich, da diese sowohl durch Akteneinsichtsrechte, als auch im Rahmen der nichtöffentlichen Beweisaufnahme Kenntnisse von vertraulich zu behandelnden Informationen erlangen können.

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit der Erteilung von Aussagegenehmigungen der oder des Ermittlungsbeauftragten und deren Hilfskräfte. Aufgrund der organisatorischen Anbindung dieser Position an die Landtagsverwaltung ist hierfür der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten die Zuständigkeit zu übertragen.

Zu Artikel 1 Nr. 14:

(§ 22 Abs. 2, 5)

Es wird klargestellt, dass zum Zwecke der Protokollierung die Beweisaufnahme auf Tonträger aufgenommen werden darf.

Die Zulassung der Protokollierung auf Tonträger erfordert aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend eine Löschungsfrist, denen mit spätestens 12 Monaten im neu vorgesehenen Absatz 5 angemessen Rechnung getragen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 15:

(§ 24)

Im Verlauf eines Untersuchungsverfahrens kann es sich ergeben, dass zunächst für geheimhaltungsbedürftig gehaltene Informationen nicht mehr oder jedenfalls nicht für sich genommen geheimhaltungsbedürftig sind. Zur Verfahrensbeschleunigung kommt es auch vor, dass sich Untersuchungsausschüsse zunächst pauschal zur Einstufung von Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig bereit erklären, um langwierige Auseinandersetzungen mit den herausgebenden Stellen zu Beginn des Untersuchungsverfahrens zu vermeiden. Entsprechendes gilt auch für nichtöffentliche Zeugenvernehmungen.

Spätestens bei der Abfassung des öffentlichen Schlussberichts, der gem. § 24 Absatz 2 UAG keine geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen enthalten darf, sind die offenen Fragen der (weiteren) Geheimhaltungsbedürftigkeit aber letztlich zu klären. In der Vergangenheit hat es sich bewährt, eine Entscheidung über eine „Entstufung“

von Unterlagen, seien es als Beweismittel beigezogene Schriftstücke, seien es Vernehmungsprotokolle des Untersuchungsausschusses, nur nach Anhörung derjenigen zu treffen, um deren Unterlagen es sich handelt bzw. die die in Frage stehenden Aussagen getätigt haben. Soweit Unterlagen oder Aussagegenehmigungen der Landesregierung betroffen waren, wurde eine „Entstufung“ nur mit Zustimmung der Landesregierung vorgenommen.

Soweit die Unterlagen oder Aussagen Privater betroffen waren, erfolgt nach deren Anhörung eine Entscheidung über die weitere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte einschließlich des Öffentlichkeitsgrundsatzes und des Vertrauensschutzes.

Dieser Praxis wird mit der Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 24 UAG Rechnung getragen. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 30 Absatz 2 UAG Sachsen-Anhalt.

Zu Artikel 1 Nr. 16:

(§ 27)

Aufgrund der i.d.R. besonderen Anforderungen an die Sachkenntnis der Ermittlungsbeauftragten und deren Hilfskräfte sowie des jeweils unterschiedlich zeitlich bemessenen und zu bewertenden Umfangs der Tätigkeit erscheint ein Verweis auf die Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) nicht sachgerecht und dürfte die Gewinnung entsprechend qualifizierter Fachkräfte für diese Tätigkeit deutlich erschweren. Daher ist es erforderlich, die Möglichkeit der freien Vereinbarung von Vergütungen zu schaffen.

Soweit die Entschädigung und Vergütung von Auskunftspersonen, also Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen, betroffen ist, wird die bisherige statische in eine dynamische Verweisung auf das JVEG umgewandelt.